

## **Ausschreibung für das Amt des Friedensrichters/der Friedensrichterin in der Gemeinde Weinböhl für die Wahlperiode 2025 - 2030**

Die Wahlperiode der amtierenden Friedensrichter Herrn Müller und Herrn Lorenz ist fünf Jahre nach Amtsantritt am 13. November 2024 abgelaufen. Gemäß § 5 Abs. 2 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes (SächsSchiedsGütStG) bleibt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers der bisherige Friedensrichter im Amt. Für die neue Wahlperiode 2025-2030 fordert die Gemeinde hiermit gemäß § 6 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG interessierte Personen zur Bewerbung für das Amt des Friedensrichters bzw. der Friedensrichterin auf.

Das Amt des Friedensrichters ist ein Ehrenamt. Die Tätigkeit des Friedensrichters unterliegt der Aufsicht des Amtsgerichtes, welches auch die Wahl des Friedensrichters bestätigt. Die Aufgabe des Friedensrichters besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zu schlichten. Hierzu zählen Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ärger mit dem Vermieter, aber auch Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung. Das SächsSchiedsGütStG legt fest, wer das Amt des Friedensrichters ausüben darf:

Auszug aus dem SächsSchiedsGütStG vom 27. Mai 1999, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245):

### **§ 4 Friedensrichter**

- (1) Der Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Friedensrichter kann nicht sein, wer
  - 1) als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist,
  - 2) die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt,
  - 3) das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei oder Justizbediensteter tätig ist.
- (3) Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Friedensrichter soll nicht sein, wer
  - 1) bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird,
  - 2) nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt,
  - 3) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
- 4) für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.
- (5) Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher

oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

- (6) Der Friedensrichter, Bewerber oder Vorgeschlagene hat gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären, dass Ausschlussgründe nach den Absätzen 2 bis 5 nicht vorliegen, und seine Einwilligung, Auskünfte zu den Ausschlussgründen des Absatzes 4 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 5 beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen, zu erteilen.

Weitere Auskünfte zum Amt des Friedensrichters bzw. zur Friedensrichterin erteilt Frau Freytag im Hauptamt der Gemeindeverwaltung Weinböhlä oder unter Telefon: 035243/34312.

Personen, die dieses Amt gern ausüben wollen, bekunden bitte ihr Interesse **schriftlich bis spätestens 7. Februar 2025**.